

# Belgien.

## a) Gesetzgebung 1898—1902.

Referent: Dr. **Ernest Mahaim**,

Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Lüttich.

Übersetzung von **Ferdinand Seydoux**, Freiburg (Schweiz).

Es hiesse die mir gewährte Gastfreundschaft missbrauchen, wenn ich ebenso eingehend, wie in meinen früheren Berichten, auch über die in den letzten vier Jahren verkündeten belgischen Gesetze mich auslassen wollte. Ich sehe mich daher zu einer Beschränkung auf unsere wichtigsten Gesetze gezwungen. Ich verstehe unter letzteren solche, welche für die Ausländer einiges Interesse bieten, und welche wesentliche Teile unserer politischen Verfassung berühren.

### Äussere Beziehungen.

Unter allen vom Parlament während der Berichtsperiode genehmigten Konventionen hat keine einzige zu lebhaften Debatten Anlass geboten. Die Annahme der Schlussakte der Friedenskonferenz vom 6. August 1900 gab zwar Gelegenheit zu einigen schönen Reden, doch waren die Kritiken weniger solche, als Wünsche.

Die auf Grund langer Debatten durch das Gesetz vom 31. März 1900 gebilligte Konvention mit Frankreich vom 8. Juli 1899 über die richterliche Zuständigkeit verdient unsere Aufmerksamkeit wegen der Wichtigkeit des Gesetzes vom juristischen Gesichtspunkt aus.

Das Gesetz vom 25. März 1876, welches die Zuständigkeit in Streitsachen regelt und in Belgien den Titel I der Zivilprozessordnung ersetzt hat, bestimmt in seinem Art. 10, dass die belgischen Gerichte zur Beurteilung der durch ausländische Richter erlassenen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zuständig sind.

Im Prinzip verhandeln die belgischen Gerichte von neuem über einen durch eine ausländische Gerichtsbarkeit schon erledigten Rechtsstreit.

Derselbe Artikel sieht aber vor, dass, wenn ein auf Reziprozität beruhender Vertrag zwischen Belgien und dem Lande besteht, wo das Urteil erlassen wurde, die belgischen Gerichte sich darauf beschränken zu untersuchen:

1. ob die Entscheidung nichts der öffentlichen Ordnung oder den Grundsätzen des belgischen Staatsrechtes widersprechendes enthält;
2. ob das Urteil in dem Lande, wo es erlassen wurde, rechtskräftig ist;
3. ob die Rechte der Verteidigung beobachtet wurden;
4. ob, nach demselben Gesetz, die vorgelegte Urkunde die für ihre Authenticität erforderlichen Bedingungen erfüllt;
5. ob das Gericht nicht allein wegen der Staatsangehörigkeit des Klägers zuständig ist.

Das durch das belgische Gesetz von 1876 aufgestellte Prinzip der Gegenseitigkeit kam vor dem Inkrafttreten der hier zu besprechenden Konvention nie zur Anwendung.

Diese Konvention war besonders Frankreich gegenüber wichtig, insofern der Code Napoléon in seinem Art. 14 folgendes bestimmt:

„Der Ausländer kann selbst, wenn er nicht in Frankreich seinen Wohnsitz hat, vor dem französischen Gerichte wegen der von ihm in Frankreich mit einem Franzosen eingegangenen Verbindlichkeiten belangt werden; er kann vor die französischen Gerichte auch wegen der von ihm im Ausland mit einem Franzosen eingegangenen Verbindlichkeiten gezogen werden.“

So konnte es häufig geschehen, dass ein Belgier, welcher in Belgien mit einem Franzosen bezüglich eines in Belgien zu erfüllenden Vertrages verhandelt hatte, sich in Frankreich vorgeladen sah, ohne dass er sich der Zuständigkeit des fremden Richters zu entziehen vermochte.

Belgien hatte jedoch den Art. 14 desselben Code Napoléon, falls nicht eine tatsächliche (nicht eine diplomatische) Gegenseitigkeit zwischen dem Ausland und Belgien bestand, abgeschafft, und kann mangels solcher Reziprozität ein Belgier einen Ausländer nur dann vor ein belgisches Gericht laden, wenn es keinen anderen zuständigen Richter gibt.

Die Konvention, welche in Paris durch zwei ausgezeichnete Juristen unseres Landes, P. DE PAEPPE und VAN DEN BULCKE, abgeschlossen wurde, bestimmt in ihrem Art. 1, dass „in Zivil- und

Handelssachen die Belgier in Frankreich und die Franzosen in Belgien denselben Zuständigkeitsnormen, wie die Inländer, unterworfen sind“.

Dies bedeutet für die Belgier, dass der Art. 14 des Code Napoléon in Frankreich beseitigt ist, wie es schon in Belgien allen Ausländern gegenüber unter gewissen Bedingungen der Fall war. Da aber, wenn man die Belgier den Franzosen in Frankreich gleichstellte, man anderen Ausländern gegenüber zu weit gegangen wäre, setzt die Konvention hinzu: „Jedoch können die Belgier in Frankreich sich nicht auf den Art. 14 berufen, um andere Ausländer vor die französischen Gerichte zu laden, ausser wenn sie von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, und nur so lange, als sie dort wirklich wohnen.“ Es war des weiteren natürlich, dass die Konvention den Art. 15 des Code Napoléon für die Verhältnisse zwischen Belgiern und Franzosen abschaffte; dieser Artikel bestimmt, „dass ein Franzose vor ein französisches Gericht wegen der im Ausland — selbst mit einem Ausländer — eingegangenen Verbindlichkeiten geladen werden kann.“

Die Konvention organisiert diese Gleichstellung zwischen den Staatsbürgern der beiden vertragschliessenden Teile.

Diese gleiche Behandlung ist eine absolute. Die verschiedene Einteilung der Klagen in beiden Ländern begründet jedoch eine Ausnahme. Die Konvention erhält den Franzosen das ihnen in dem belgischen Gesetz von 1876 eingeräumte Recht, in Belgien die Belgier und die Ausländer in Mobiliarsachen vor den Richter des Ortes zu laden, wo die Verbindlichkeit entstanden, wo sie erfüllt worden ist oder werden soll, während die Belgier in Frankreich nicht dasselbe Recht haben, da die französische Gesetzgebung das *forum contractus* nicht anerkennt.

Im Prinzip beruft sich die Konvention bei der Regelung der Zuständigkeit auf die Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Länder.

Jedoch setzt sie gewisse gemeinsame Zuständigkeitsnormen fest, indem sie sich mehrfach an das belgische Gesetz anschliesst: z. B. betreffs der Widerklagen, der Beschlagnahmen, der Vormundschaft, der Nachlassteilung, der Verwaltung und Liquidation der Konkursmasse.

Als natürliche Konsequenz der bezüglich der Zuständigkeit aufgestellten Prinzipien gibt die Konvention den Entscheidungen der Gerichte jedes Landes die Autorität der Rechtskraft in dem anderen.

Frankreich hat zugelassen, dass im Vertrag der oben erwähnte Art. 10 des belgischen Gesetzes von 1876 fast wörtlich aufgenommen wurde.

Die einzige Verschiedenheit ist, dass der 5. Absatz durch folgende Bestimmung ersetzt worden ist: die Konvention verkennt nicht die beiden Ländern gemeinsamen Zuständigkeitsnormen.

Die Konvention erstrebt ferner die Verbesserung des Vollstreckungsverfahrens der Entscheidungen der ausländischen Gerichte und der schiedsrichterlichen Entscheidungen.

Sie dehnt auf die Belgier in Frankreich den Vorteil gesetzlicher Bestimmungen aus, welche die Franzosen in Belgien schon unter Reziprozität genossen, speziell betreffs der Exekution authentischer Akte.

Die Konvention hat keine rückwirkende Kraft; sie kann nach fünf Jahren erneuert werden und berührt keineswegs die internationale, im Haag am 14. November 1896 abgeschlossene Konvention betreffend den Zivilprozess, den Ladungsmodus im Ausland, die Abschaffung der *cautio judicatum solvi*.

Im allgemeinen hat man sich gegenseitig Zugeständnisse gemacht, und merkwürdigerweise bedeutet in jedem der beiden Länder die Konvention einen Fortschritt über die bestehende Gesetzgebung in dem Sinne, dass sie Bestimmungen aus den in den beiden Parlamenten vorgelegten Gesetzentwürfen entnahm. —

Es liegt hier nicht in unserer Aufgabe, die internationale, im Haag am 14. November 1896 zum Zwecke der Aufstellung gemeinsamer Privatrechtsregeln abgeschlossene Konvention darzustellen. Diese wichtige Konvention, an der sich Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal und die Schweiz beteiligt haben, ist den Bemühungen des Staatsrats ASSER zu verdanken.

Unter den vielen diplomatischen Akten, denen das Parlament seine Zustimmung zu geben hatte, ist hier nur die internationale Konvention vom 8. Juni 1899, betreffend die Regelung des Vertriebes der geistigen Getränke in Afrika, hervorzuheben. Diese Konvention vervollständigt und verschärft die Aufsichts-, Verbots- und Steuer-massregeln der Brüsseler „Generalakte“ von 1890.

### Öffentliches Recht.

In der hier zu behandelnden Periode hat die Frage des Wahlsystems zu wiederholten Malen grosse Erregungen im Parlament und im Lande selbst hervorgerufen.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1899 hat ein augenblickliches Ziel den Agitationen dafür gesetzt. — Es hat für die legislativen Wahlen das Proportionalsystem eingeführt und somit im belgischen Staatsleben eine neue Ära eröffnet. — Das Interesse an der Erfahrung, die wir damit gemacht haben, hat, man kann wohl sagen, unsere Grenzen überschritten, da es sich um den Organisationsversuch des allgemeinen Stimmrechts und eine Reform des Parlamentarismus handelt, dessen Mängel sich bei allen Kulturvölkern zeigen. Wie kommt es, dass die katholische Regierung von 1899 ein Wahlgesetz vorgeschlagen hat, dessen nächste Wirkung die Verminderung ihrer Majorität sein musste, und das in der Tat ihre Mehrheit um  $\frac{1}{3}$  vermindert hat? Dies kann nur verstanden werden, wenn man die gegenseitige Lage der Parteien in Belgien gegenüber 1898 kennt.

Seit der Verfassungsrevision, welche das Stimmrecht verallgemeinert und das Pluralvotum organisiert (1894) hatte, beliebte man auf der Rechten und der äusseren Linken die liberale Partei endgültig als verschwunden zu betrachten. In der Tat kam sie nicht mehr dazu, in die Deputiertenkammer eine der Zahl ihrer Anhänger im Lande entsprechende Vertretung zu bringen, obgleich sie über eine beachtenswerte Stimmenzahl verfügte, nämlich über 350 000, bei einer Gesamtzahl von 1 700 000 Stimmen.

Dies erklärt sich durch das einfache Spiel der Majoritätswahl. In den Wahlkreisen, wo früher die liberale Partei mit den Katholiken um den Sieg kämpfte, standen jetzt Katholiken und Sozialisten einander gegenüber. Nachdem sie im ersten Wahlgang geschlagen waren, teilten sie sich bei der Stichwahl; die am konservativsten gesinnten Liberalen stimmten für die Katholiken, die Fortschrittler für die Sozialisten.

In beiden Fällen blieb den Liberalen nichts anderes übrig, als „die Sauce auszuwählen, in welcher sie verzehrt werden mussten“. — Diese Sachlage war um so erbitternder, als sie infolge des in der revidierten Verfassung vorgeschriebenen Wahlzwangs selbst an der Zubereitung der Sauce teilnehmen mussten. Schliesslich erschien sie unerträglich, und unter dem Drucke einer starken Strömung entschlossen sich einige Führer der liberalen Partei, zu erklären, dass sie in Zukunft mit den Sozialisten gemeinsame Sache machen würden.

Die Regierung und die Mehrheit hätten dabei nichts zu fürchten gehabt, wenn sie sicher gewesen wären, im Parlament eine ihrer

Wählerzahl entsprechende Vertretung zu erlangen. Angesichts aber der Listenwahl hätte diese Koalition in zwei oder drei grossen Wahlkreisen genügt, um die übergrosse regierungsfreundliche Mehrheit in eine Minderheit zu verwandeln.

Der Wahlkreis von Brüssel z. B. wählt 18 Vertreter, was in der Kammer eine Verschiebung von 36 Stimmen hervorgebracht hätte. Auf diese Weise geriet die grosse katholische Mehrheit in Gefahr.

Deshalb wurde die Notwendigkeit einer Reform in Hinsicht auf die Wahlen von 1900 von der Rechten einstimmig als dringend anerkannt.

Da man in der liberalen Partei seit Jahren dem Gedanken einer proportionellen Wahlvertretung sympatisch gegenüber stand, und manche der intelligentesten und einflussreichsten Sozialisten sich dieser Ansicht angeschlossen hatten, so stimmten alle in der Verurteilung des bestehenden Wahlsystems überein.

Man war weniger einig bezüglich des zu wählenden Systems. Einem ersten Entwurf einer neuen Einteilung der Wahlkreise wurde so viel Widerstand entgegengebracht, dass er sofort fallen gelassen wurde. Es wurde sodann die Abschaffung der Listenwahl vorgeschlagen, und die Presse eröffnete darauf eine Kampagne zu Gunsten der Uninominalwahl. Wie der frühere, so scheiterte dieser Entwurf an der Schwierigkeit, hinsichtlich der zu übertragenden 152 Abgeordnetensitze eine jedermann befriedigende geographische Wahlkreiseinteilung zu treffen.

Doch schien dieses System in einem Augenblick sowohl die Zustimmung der Mehrheit der Rechten (und wie man sagt), auch der Krone zu besitzen, so dass zwei Mitglieder des Kabinetts, überzeugte Proportionalisten, M. DE SMET DE NAYER, Chef des Kabinetts, und M. NYSSENS, sich zurückzogen.

Chef des Kabinetts wurde der Eisenbahnminister VAN DEN PEEREBOOM, dessen sprichwörtliche Hartnäckigkeit und Schroffheit dazu beitrugen, die Opposition zum äussersten zu treiben. — Am 19. April 1899 brachte er in der Kammer einen Wahlgesetzentwurf ein, in welchem die bisherigen Wahlkreise aufrecht erhalten waren. Die Proportionalwahl war vorgesehen, aber nur für die mindestens 10 Vertreter wählenden Kreise.

Die Ungerechtigkeit des Entwurfs war offenbar: er wahrte den Katholiken die kleinen Wahlkreise, wo sie die Herren waren,

und bot ihnen die Aussicht, in den grossen Wahlkreisen mehr Sitze zu erlangen, indem er ihre Gegner jeder Siegeshoffnung beraubte. Die ganze Linke erklärte, dass sie den Entwurf nicht erörtern und die Kammer beratungsunfähig machen wolle.

Damals begann das System einer rücksichtslosen Obstruktion, welches sich später nur zu oft wiederholte.

Da die Enthaltung der Opposition keinen Eindruck auf die Rechte machte, ging man zum Lärm über. Sobald ein Redner der Rechten das Wort ergreifen wollte, deckten das Geschrei und die Pultschläge seine Stimme. Es gab sozialistische Abgeordnete, die sogar Musikinstrumente mitbrachten (Trompeten etc.).

Zugleich fing die Strasse an, unruhig zu werden. Es kamen Zusammenstösse zwischen der Polizei und Bürgern und Arbeitern in Brüssel vor; das Kabinet zögerte, die Ordnung mit Blutvergiesen aufrecht zu erhalten und zog sich zurück. —

Das neue Kabinet, mit M. DE SMET DE NAYER an der Spitze, übergab am 8. August den Entwurf, welcher zum Wahlgesetz vom 29. Dezember 1899 geworden ist.

Nicht ohne Mühe erlangte das Ministerium die erforderliche Mehrheit in der Kammer, da die Rechte zahlreiche Gegner der Proportionalwahl aufwies; die fehlenden Stimmen wurden aber durch einen hinlänglichen Zuzug liberaler Proportionalisten ausgeglichen.

Betrachten wir nun den Mechanismus des jetzt geltenden Wahlsystems, ohne auf die Einzelheiten einzugehen.

Man erinnere sich, dass die Technik der Proportionalwahl schon die Probe bei den Gemeindewahlen bestanden hatte, wo sie seit 1896 teilweise wenigstens zur Anwendung gelangte.

Die Wahlhandlungen zerfallen in 4 Kategorien.

1. Die Vorbereitungshandlungen.
2. Die Wahl.
3. Die Verteilung der Sitze unter den verschiedenen Kandidatenlisten.
4. Die Feststellung der Gewählten einer jeden Liste.

1. Zunächst müssen die Kandidaten vierzehn Tage vorher vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag geschieht durch eine Kandidatenliste, der die Unterschrift von 100 Wählern beigelegt ist. Die Paten<sup>1)</sup> der Liste, in Wirklichkeit gewöhnlich die politischen Verbindungen, bestimmen die Reihenfolge ihrer Kandidaten; jede Partei kann also im Voraus feststellen, welche Kandidaten sie zuerst gewählt haben will.

<sup>1)</sup> Französisch: les „parrains“ ou „patrons“.

Es werden dann auf Kosten des Staats die Stimmzettel gedruckt, welche an der Spitze einer jeden Liste und neben jedem Kandidaten einen schwarzen Raum haben, innerhalb dessen sich ein weisser Punkt befindet.

2. Dieser Stimmzettel wird vom Präsidenten eines jeden Wahlbureaus jedem Wähler im Moment der Abstimmung überreicht. Der Wähler erhält einen, zwei oder drei gleiche Stimmzettel, je nachdem er das Recht auf eine, zwei oder drei Stimmen nach der Verfassung (Pluralwahlsystem) besitzt.

In jedem Wahllokal besteht eine gewisse Zahl von Einzelräumen aus Brettern, sogen. „Isoloirs“, in welche der Wähler geht, um mittels eines reglements-mässigen Bleistifts den weissen Punkt im schwarzen Raum zu schwärzen; er kommt dann vor das Bureau während der Sitzung, um seinen oder seine Stimmzettel in die Wahlurne hineinzuworfen.

In keinem Lande der Welt ist das Wahlgeheimnis so gut, wie in Belgien gewahrt, da vorher ausgestellte oder gezeichnete Stimmzettel nicht zugelassen werden.

Der Wähler kann nur einen einzigen Punkt schwärzen, sei es einen solchen in dem an der Spitze der Liste befindlichen Felde, sei es einen solchen in einem der seitlichen Felder. Im ersteren Fall stimmt er für die Liste, d. h. er gibt zur Liste eine Stimme und nimmt die Ordnung an, in welcher die Paten der Liste die Kandidaten aufgestellt haben; wenn diese Liste einen Sitz zu beanspruchen hat, so gibt der Wähler auf jene Weise seine Zustimmung dazu, dass dieser Sitz dem ersten Namen zufällt; wenn sie zwei Sitze beanspruchen kann, stimmt er für die beiden ersten Namen und event. weiter.

Stimmt dagegen der Wähler nur in einem der schwarzen Seitenfelder ab, so gilt seine Stimme zunächst für die Liste; der Wähler aber zeigt ausserdem, dass er die von den Paten aufgestellte Reihenfolge ändern will, und dass, wenn die Liste einen Sitz beanspruchen kann, dieser dem Kandidaten zufallen soll, in dessen Feld er abgestimmt hat.

3. Ist die Abstimmung zu Ende, so handelt es sich zunächst darum, die „Wahlziffer“ (chiffre électorale) einer jeden Liste festzustellen. Diese Zahl ergibt sich, indem man alle Stimmzettel addiert, welche eine Stimme in dem Felde an der Spitze oder an der Seite enthalten. Diese Summe gibt die Wahlstärke einer jeden Partei an. Die nächste

Aufgabe ist, unter den verschiedenen Listen die Sitze im Verhältnis zu dieser Wahlzahl zu verteilen.

Hierin erst verwirklicht sich die Proportionalwahl im eigentlichen Sinne. Die vom belgischen Gesetz unter so vielen verschiedenen Systemen entnommene Formel ist diejenige von D' HONDT. Es wird dann nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 etc. die Wahlziffer einer jeden Liste dividiert und werden die Quotienten nach ihrer Grösse geordnet, bis man eine der Zahl der zu wählenden Deputierten gleiche Gesamtzahl von Quotienten erlangt. Der letzte Quotient dient als Wahldivisor. Die Verteilung unter den Listen geschieht, indem man jeder derselben so viele Sitze zuteilt, als seine Wahlziffer den Divisor enthält.

Nehmen wir z. B. drei Listen mit folgenden Wahlziffern an:

Katholiken . . . . .	24000	Stimmen.	
Liberale . . . . .	12824	„	
Sozialisten . . . . .	15000	„	
	Katholiken	Liberale	Sozialisten
Division durch 1 =	24000	12824	15000
„ „ 2 =	12000	6412	7500
„ „ 3 =	8000	4274	5000
„ „ 4 =	6000	3206	3725 .

Setzen wir voraus, dass sieben Sitze zu verteilen sind, so werden die Quotienten geordnet:

Erster Sitz . . . . .	24000	(1. Katholik).
Zweiter „ . . . . .	15000	(1. Sozialist).
Dritter „ . . . . .	12824	(1. Liberaler).
Vierter „ . . . . .	12000	(2. Katholik).
Fünfter „ . . . . .	8000	(3. Katholik).
Sechster „ . . . . .	7500	(2. Sozialist).
Siebenter „ . . . . .	6412	(2. Liberaler).

Dieser letzte Quotient ist der Wahlquotient, er ist dreimal in der Wahlziffer der katholischen Liste und zweimal in derjenigen jeder anderen Liste enthalten. So viel über das angewandte Verfahren.

Um die Vorteile dieses Systems zu beurteilen, genügt es zu sagen, dass es seit 1896 in den Gemeindewahlen der grossen Städte und in zwei legislativen Wahlen erprobt worden ist und sich als praktisch, einfach und gerecht genug erwiesen hat.

Wenn eine Liste mehr wirkliche und Hilfssitze erhält, als aufgestellte Kandidaten, werden die nicht verteilten Sitze denjenigen aus den anderen Listen hinzugefügt.

4. Wenn man die Zahl der jeder Liste zukommenden Sitze kennt, sind diejenigen Kandidaten zu bestimmen, welche die Sitze einzunehmen haben.

Wenn die Zahl der Kandidaten einer Liste gleich der Zahl der jeder Liste zukommenden Sitze ist, so sind alle diese Kandidaten gewählt. Wenn diese Zahl grösser ist, so kommen die Sitze den ordentlichen Kandidaten zu, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist jene Zahl kleiner, so nehmen die Ersatzkandidaten den Platz der fehlenden ordentlichen Kandidaten ein. Eine durch die Proportionalwahl notwendig gewordene Neuerung im Gesetze ist das Institut der Ersatzkandidaten, welche an die Stelle derjenigen ordentlichen Kandidaten treten, die im Laufe ihrer Mandatszeit sterben oder ihr Mandat niederlegen.

Das Gesetz kam bei den Wahlen von 1900 (Auflösung der beiden Kammern) und von 1902 zur Anwendung. Man kann sagen, dass diese Reform alle Hoffnungen ihrer Urheber erfüllt hat und endgültig feststeht. Freilich vermochte sie nicht die politischen Leidenschaften und Stürme zu beseitigen, sie hat aber jeder Partei mehr Unabhängigkeit gegeben und hat unbestreitbar das Niveau des Parlaments gehoben. Sie hat auch gezeigt, dass die Regierung, die sie vorgeschlagen hatte, ihrer Partei dadurch nicht geschadet hat, da ihre Mehrheit, wenn auch nicht mehr so gross, doch geschlossener und fester dasteht.

Nur hat das Pluralwahlsystem immer mehr erbitterte Feinde gefunden. Die ganze Opposition verlangt heute dessen Abschaffung oder Revision auf anderer Grundlage. Bekanntlich hat die zu diesem Zwecke im April 1902 unternommene Kampagne zu einem Generalstreik mit durch Waffengewalt unterdrückten Gewalttätigkeiten geführt. Da der Revisionsvorschlag von der Kammer verworfen worden ist, kommt er hier nicht in Betracht.

### **Zivilrecht.**

Das Gesetz vom 10. Februar 1900 über die Ersparnisse der Ehefrau hat einigermassen die Organisation der Familie berührt und für gewisse Rechtsgeschäfte die Geschäftsfähigkeit der Ehe-

frau erweitert. Zwar entspringt der Grundgedanke des Gesetzgebers dem Wohlwollen und der Sorge für die Arbeiterklasse; das Gesetz beschränkt sich aber nicht auf die Arbeiterfrauen. Deshalb gehört es zu den bescheidenen, aber mannigfachen Versuchen der Frauenemanzipation, welche sich bei verschiedenen Parlamenten mehr und mehr geltend machen.

Seit langer Zeit hatte man in Belgien bei der allgemeinen Spar- und Pensionskasse (Caisse Générale d'Épargne et de Retraite) beobachtet, dass die Zahl der auf den Namen verheirateter Frauen ausgestellten Sparbücher abnahm. Von 30556 im Jahr 1898 auf den Namen von Frauen lautender Sparbücher entfielen nur 3872 auf Ehefrauen, während in Frankreich z. B. mehr als die Hälfte aller Sparbücher auf Ehefrauen lauteten.

Dies hängt mit dem in der Arbeiterklasse allgemein verbreiteten ehelichen Güterrechtssystem, nämlich der in den Artikeln 1387 ff. des Code civil geregelten Gütergemeinschaft zusammen. Bei diesem Güterrechtssystem verwaltet der Mann allein das Vermögen der Gemeinschaft; er kann die Güter veräußern, verpfänden, über sie nach Belieben verfügen. Die Ehefrau dagegen kann nur im Auftrage des Ehemannes handeln, welcher in allem das Haupt der Gemeinschaft bleibt.

Daraus können sich gehässige Folgen ergeben. Alle Ersparnisse einer wirtschaftlichen, tätigen, arbeitsamen Ehefrau fallen in das Gemeinschaftsvermögen und unterliegen somit der Verfügung des Ehemannes. So konnte es geschehen, dass Männer, die Frau und Kinder verlassen hatten, das von letzteren mühsam und durch ihre Arbeit allein zusammengebrachte kleine Pekulium aus der Sparkasse wegholten. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen und den Spargeist zu fördern, wurde das Gesetz von 1900 erlassen.

Die Ersparnisse der Ehefrau werden nicht zu einem Sondergut derselben, sondern bleiben in der Gemeinschaft. Das Gesetz erleichtert nur die Verfügung der Ehefrau über dieselben: „Die Ehefrau ist danach berechtigt, sich ein Buch ohne den Beistand des Ehemannes ausstellen zu lassen. Ferner hat sie das Recht, ohne den Beistand des Ehemannes, bis zum Betrag von 100 Franken monatlich die in dem Buche eingeschriebenen Summen zurückzunehmen und über diese für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verfügen.“ Hinsichtlich der 100 Franken übersteigenden Summen ist das Zusammen-

wirken der beiden Eheleute erforderlich. Jedoch hat das Gesetz dem Ehemann das Widerspruchsrecht vorbehalten, wobei indessen das zuständige Gericht zu entscheiden hat, ob dem Widerspruch Folge gegeben werden soll.

Daraus ergibt sich als natürliche Folgerung, dass den Gläubigern des Ehemannes das Recht entzogen wird, das Sparvermögen der Ehefrau bis zum Betrage von 1000 Franken pfänden zu lassen.

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen für den Fall der Entmündigung, Abwesenheit (im Sinne der Art. 112 ff. des Code civil) oder eines Hindernisses der Ehefrau oder des Mannes. Der Richter hat sodann ein grösseres Interventionsrecht.

Der Minderjährige von über 16 Jahren kann bis zum Betrag von 100 Franken per Monat die von ihm auf ein persönliches Buch hinterlegte Summe ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zurücknehmen. Letzterer hat jedoch ein Widerspruchsrecht.

Endlich ist das Widerspruchsverfahren genau geregelt und bedeutend erleichtert. Dieses Gesetz ist zum Teil der französischen, italienischen, englischen, rumänischen, portugisischen und schwedischen Gesetzgebung nachgebildet und dürfte der Arbeiterklasse grosse Dienste leisten. Die nächsten Berichte der Sparkasse werden uns in Stand setzen, dessen Wirkungen zu beurteilen.

### Arbeitergesetze.

Das Gesetz vom 10. Mai 1900 über den Arbeitsvertrag hat die seit langer Zeit von den Juristen und Nationalökonomern im Code civil aufgewiesene und empfundene Lücke ausgefüllt.

Im Code Napoléon befinden sich nur zwei Artikel über „den Dienstvertrag mit Gesinde und Arbeiter“. Der eine Art. 1780 bestimmte, dass „man seine Dienste nur auf Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung vermieten kann“. Der andere längst aufgehobene Artikel enthielt eine offenbare Ungerechtigkeit, indem er anordnete, dass dem „Herrn“ seine Versicherung über die Höhe des von ihm dem Gesinde oder Arbeitern geschuldeten Lohnes zu glauben war.

Man darf somit behaupten, dass die Dienstmiete vom Gesetz nicht geordnet war.

Seit 1891 hatte die Regierung eine extra-parlamentarische Kommission beauftragt, einen Entwurf zu einem Gesetze über die Wirkungen des Dienstvertrags mit Gesinde und Arbeitern vorzu-

bereiten. Sie brachte einen 110 Artikel umfassenden Vorentwurf zustande, welcher unter anderen die Haftpflicht des Arbeitgebers bei Unfall ordnete.

Dieser Entwurf wurde als solcher der Regierung niedergelegt, aber infolge der zweimaligen Auflösung der Kammer hinfällig.

Im Jahre 1895 betraute Minister NYSSENS den höheren Arbeitsrat mit der Aufgabe, einen neuen, weniger ausgedehnten Entwurf zu studieren. Der Arbeitsrat überliess sich langen und gelehrten Erörterungen und stellte einen Vorentwurf auf, dem die Regierung nicht ganz zustimmte. Sie legte im Jahre 1896 einen Entwurf vor, welcher von den extra-parlamentarischen früheren Arbeiten ziemlich abwich. Dieser Entwurf ist zum gegenwärtigen Gesetz geworden. Im Entwurf wurden aber nicht die gesamten Dienstvertragsverhältnisse einbegriffen. Deshalb wurden spezielle Gesetzesentwürfe über den Lehrvertrag und die Ersatzpflicht bei Arbeitsunfällen in Aussicht gestellt.

Das Gesetz regelt in Art. 1 „den Vertrag, nach welchem ein Arbeiter sich verpflichtet, unter der Autorität, der Leitung und der Aufsicht eines Unternehmungsleiters oder Arbeitgebers gegen einen von diesem letzteren zu zahlenden Lohn zu arbeiten, der Lohn sei berechnet entweder nach der Arbeitszeit, oder nach dem Arbeitsquantum, oder nach der Qualität der Arbeit, oder nach dem Wert der fertigen Arbeit, oder auf Grund irgend einer anderen durch die Parteien festgestellten Basis“.

Damit ist die Anwendungssphäre des Gesetzes begrenzt. Zunächst wollte man nicht eine Definition des Arbeiters oder des Unternehmungsleiters aufstellen. Es ergibt sich aber aus den parlamentarischen Debatten, dass weder die Lehrlinge, noch die Dienstboten, noch die Beamten unter „Arbeitern“ zu verstehen sind. Auch die Kellner in den Kaffees werden nicht zu den Arbeitern gerechnet, während die Landarbeiter unter das Gesetz fallen. Eine interessante Diskussion entstand über die Frage, ob die Kutscher Arbeiter sind. Es liegt kein Zweifel bezüglich der Hauskutscher vor: diese sind keine Arbeiter. Etwas anderes ist es hinsichtlich der Kutscher der Transportunternehmungen: die Kutscher oder Kondukteure der Strassenbahnen sind Arbeiter. Dagegen sind die Billeteinnehmer Angestellte, weil sie Beauftragte der Unternehmungsleiter sind. In der ganzen Diskussion bestand ein dauernder Zwiespalt zwischen

Juristen und Nationalökonomien. Der gesunde Menschenverstand, der Sinn für die tatsächlichen Verhältnisse behielten nicht immer die Oberhand.

Was den Unternehmungsleiter betrifft, so ist es klar, dass für ihn die Eigenschaft als Kaufmann nicht erforderlich ist; dass ein Privatmann, der Arbeiter in seinen Dienst nimmt, von dem Augenblicke an Unternehmungsleiter wird, in dem er sie leitet und beaufsichtigt.

Es liegt ferner auf der Hand, dass das Gesetz auf den Staat, die Provinz, die Gemeinde als Unternehmer Anwendung findet.

Mit dem Erfordernis vertraglicher Verpflichtung zur Arbeit unter der Autorität, der Leitung und der Aufsicht eines Unternehmers hat das Gesetz das Handwerk und die Hausindustrie ausgeschlossen. Es ist aber nicht notwendig, dass die „Arbeit in einer Werkstatt“ verrichtet wird.

Um zu vermeiden, dass der Arbeitgeber sich seinen Verbindlichkeiten entzieht, hat das Gesetz folgende Praesumptio juris et de jure aufgestellt (Art. 2): Wenn ein unter oben genannten Bedingungen angestellter Arbeiter Gruppen oder Abteilungen organisieren oder führen muss, wird von Rechts wegen vermutet, dass er in allen seinen Beziehungen zu den Arbeitern der Gruppe oder Abteilung als Beauftragter des Unternehmungsleiters handelt.

Der rein zivilrechtliche Charakter des Gesetzes wurde scharf betont: es ist keineswegs ein Polizeigesetz. Deshalb erklärt es grundsätzlich, dass auf den Arbeitsvertrag die allgemeinen Vertragsnormen Anwendung finden: „der Wille der Parteien ist hier massgebend; er bestimmt die Höhe und die Art des Lohnes, die Zeit, den Ort und im allgemeinen alle Arbeitsbedingungen“. Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Der Brauch ergänzt das Schweigen der Parteien. Das neue Gesetz beseitigt keineswegs das Gesetz über die Werkstättenordnungen vom 15. Juni 1896, welches die mindestens fünf Arbeiter beschäftigenden industriellen Unternehmer zwingt, ein schriftliches Werkstättenreglement zu erlassen.

Eine Neuerung bringt das Gesetz in seinem Art. 4, welcher lautet: „In Sachen des Arbeitsvertrags ist der Zeugenbeweis in Ermangelung von Schriftstücken zugelassen, wie gross auch immer der Streitwert sei“. Dies ist eine formelle Abweichung vom Art. 1341 des Code civil, welcher für die 150 Franken übersteigenden Verbindlichkeiten ein Schriftstück verlangt.

Die aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden Klagen verjähren in sechs Monaten, wenn es sich nicht um die Veröffentlichung eines Fabrikationsgeheimnisses oder Ersatz eines durch Unfall oder Krankheit verursachten Schadens handelt.

Im Kapitel II bestimmt das Gesetz die Verbindlichkeiten des Arbeiters und des Unternehmers. Dies bildet den Hauptgegenstand des Gesetzes.

Man kann das Gesetz allgemein dahin charakterisieren, dass es nur mit genauerer Bestimmung den bestehenden Zustand aufrecht erhält. Der Gesetzgeber wollte möglichst wenig Neuerungen einführen. Nur einfache Billigkeitsregeln bestätigt er, wenn er z. B. im Art. 7 die Verbindlichkeiten des Arbeiters aufzählt und letzteren verpflichtet, seine Arbeit mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters in der Zeit, am Orte und unter den Bedingungen der Vereinbarung zu verrichten; den Befehlen und Instruktionen gemäss zu handeln, welche durch den Unternehmer oder dessen Vertreter ihm für die Ausführung des Vertrags gegeben sind; die Rücksicht auf den Anstand und die guten Sitten während der Ausführung des Vertrags zu beobachten; die Fabrikationsgeheimnisse zu wahren und sich alles dessen zu enthalten, was seine, seiner Mitarbeiter oder Dritter Sicherheit gefährden könnte.

Bemerkenswert ist der in der Sprache des Code civil gebräuchliche Ausdruck: „die Sorgfalt eines guten Hausvaters“, dem die Rechtswissenschaft einen genauen Sinn gegeben hat. Die letzte die Sicherheit betreffende Verbindlichkeit berührt gar nicht die zukünftige Gesetzgebung über Arbeiterunfälle.

Der Art. 8 enthält eine interessante Neuerung. Nachdem er erklärt hat, dass der Arbeiter verpflichtet ist, die ihm anvertrauten Werkzeuge und Rohstoffe in gutem Zustande zurückzugeben, fügt er hinzu: „der Arbeiter haftet für schlechte Arbeit, Missbrauch von Materialien, Zerstörung oder Beschädigung von Werkzeugen, Rohstoffen oder Produkten“.

Die aus diesem Grunde dem Unternehmer geschuldete und durch die Einigung der Parteien oder durch gerichtliche Entscheidung festgesetzte Entschädigungssumme kann vom Lohne nur bis zum Fünftel des zu jeder Verfallzeit zahlbaren Betrages abgezogen werden, ausser wenn der Arbeiter mit Vorsatz gehandelt oder sein Engagement vor der Zahlung des Schadensersatzes gelöst hat.

Dieser Artikel, welcher zu heftiger Diskussion Anlass gab, weicht von den Normen des Code civil bezüglich der Aufrechnung ab und stimmt mit dem Gesetz vom 16. August 1887 über die Zahlung der Löhne überein, welches im Prinzip Lohnzurückbehaltung verbot, sowie auch mit dem Gesetz von 1896 über die Werkstättenreglements.

Der Art. 9 bestimmt den Zeitpunkt, in welchem für den Arbeiter die Haftung schlechter Arbeit aufhört; das ist dann der Fall, wenn der Arbeitgeber das Werk angenommen hat. Dieser Punkt wurde oft von den mit Regelung der Lohnstreitigkeiten betrauten Gerichten verschieden ausgelegt.

Das neue Gesetz entscheidet auch die Frage, ob sich der Arbeiter durch einen Dritten vertreten lassen darf. Sie wird im Art. 10 geregelt, nach welchem prinzipiell die Vorschriften des gemeinen Rechts Anwendung finden (Art. 1237 Code civil).

Unter den Verpflichtungen des Unternehmungsleiters erwähnt das Gesetz ausdrücklich die Verbindlichkeit nach Art eines guten Familienvaters, auch bei gegenseitiger Abmachung dafür zu sorgen, dass die Arbeit sich unter angemessenen Verhältnissen hinsichtlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter vollzieht, und dass dem Arbeiter die erste Hilfe bei einem Unfall sicher ist (zu diesem Zwecke muss sich immer zur Verfügung des Personals in den mehr als 10 Arbeiter beschäftigenden Werkstätten eine Verbandskiste befinden), dass er die guten Sitten und den Anstand bei der Vertragserfüllung beobachtet und beobachten lässt, dass er dem Arbeiter die nötige Zeit gibt, um seine religiösen Pflichten an den Sonn- und Feiertagen, sowie die aus dem Gesetz sich ergebenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

Diese letzte Bestimmung gewährt besonderes Interesse, weil die Verfassung verbietet, jemanden zu zwingen, die Ruhetage eines beliebigen Kultus zu feiern. Das neue Gesetz widerspricht diesem Prinzip nicht; es sanktioniert im Gegenteil die Kultusfreiheit durch die dem Arbeitgeber auferlegte Verpflichtung, seinen Arbeitern die Erfüllung der religiösen Pflichten zu ermöglichen. — Was versteht man unter den aus dem Gesetz entspringenden staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten? Es sind das z. B. das Amt eines Vormundes, die Teilnahme an den legislativen, provinzialen oder Gemeindewahlen sowie an den Wahlen zum Gewerbe- und Arbeitsrat.

Es ist aber selbstverständlich, dass die Ausübung eines Wahlmandates oder eines öffentlichen Amtes den Charakter einer staatsbürgerlichen Verpflichtung im Sinne des Gesetzes nicht trägt.

Eine andere dem Unternehmungsleiter trotz jeder gegenteiligen Abmachung auferlegte Verbindlichkeit besteht in der Haftung für die schlechte Arbeit, welche durch fehlerhafte, von ihm gelieferte Rohstoffe oder Werkzeuge verursacht wird.

Das Gesetz vom 10. März 1900 bestimmt die verschiedenen Arten der Beendigung des Arbeitsvertrags. Nachdem es auf die allgemeinen und anderen gemeinverständlichen Erlösungsarten hingewiesen hat, sagt es im Art. 17:

„Wenn weder der Vertrag, noch die Natur der Arbeit die Vertragsdauer bestimmt, gilt die Gewohnheit. Mangels eines Termins gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.“

Ferner wird das Prinzip der Kündigung oder der vorhergehenden siebentägigen Benachrichtigung aufgestellt, wenn die Parteien den Vertrag auflösen wollen. Die Kündigung ist aber nicht obligatorisch; ihre Notwendigkeit wird nur präsumiert. Gegenteilige Abmachungen und Gewohnheiten haben den Vorzug. Jedoch wird vom Gesetz die Wahrung einer für beide Parteien gleichen Frist gefordert. „Wenn die Kontrahenten ungleiche Fristen vereinbaren, so gilt gegenüber jeder Partei die längere Frist.“

Das Gesetz erwähnt noch mehrere Fälle, bei denen der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter andererseits den Vertrag ohne Kündigung oder vor Ablauf des Termins lösen können. Es sind dies alles schwere Verfehlungen gegen die Vertragspflichten. Darunter fallen Unredlichkeiten, Tätlichkeiten, schwere Beleidigung, Gefährdung der Sittlichkeit.

Schwierig ist es, den Betrag des durch den Bruch des Arbeitsvertrags ohne Kündigung verursachten Schadens festzusetzen. Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, stellt das Gesetz eine Pauschalentschädigung fest.

Dieselbe soll der Hälfte des Lohnes gleich sein, welcher der Dauer der Kündigungsfrist oder dem noch nicht abgelaufenen Teile dieser Frist entspricht.

Diese Entschädigung darf den Durchschnittslohn einer Woche nicht überschreiten, es sei denn, dass die Gewohnheit einen höheren Satz festsetzt. Der Art. 23 behält das Recht vor, den ganzen Be-

trag der geschuldeten Entschädigung beizutreiben, legt aber dem Kläger den Beweis des Schadens auf.

Interessant ist noch die Bestimmung, wonach die beim Unternehmer wohnende Arbeiterin das Recht hat, den Vertrag zu kündigen, „wenn die Ehefrau des Unternehmers oder eine andere zur Zeit des Vertragsabschlusses das Haus besorgende Frau stirbt oder sich zurückzieht“.

Endlich erweitert das Gesetz in einem anderen Kapitel die Handlungsfähigkeit der Ehefrau und des Minderjährigen; es gibt ihnen das Recht, einen Arbeitsvertrag unter ausdrücklicher Zustimmung des Ehemanns, Vaters oder Vormundes abzuschliessen, an das Gericht zu appellieren, wenn die Zustimmung verweigert wird, und ihren Lohn vorbehaltlich des Widerspruchsrechts des Ehemannes, Vaters oder Vormundes in Empfang zu nehmen.

Ein Zusatzartikel bestimmt, dass diese Normen auf jede verheiratete Frau anzuwenden sind, welche einen Vertrag über ihre persönliche Arbeit abschliesst; die Hausarbeiterinnen, die Angestellten und Dienstboten, sowie auch die eigentlichen Arbeiterinnen fallen also unter diese Bestimmungen.

Das gleiche gilt für die Minderjährigen.

Das Gesetz bringt also bessere Ordnung und grössere Klarheit in die juristische Regelung eines der häufigsten Verträge des modernen Wirtschaftslebens, in den Arbeitsvertrag.

Es hat sich aber auch auf diese bescheidene Rolle beschränkt und dringt so wenig in die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, dass man ihm, allerdings mit Unrecht, vorgeworfen hat, ganz ohne Nutzen zu sein. Einer anderen Meinung wird der Jurist sein, weil für ihn die blosse Regelung der Gewohnheit schon einen Fortschritt bedeutet. Der Nationalökonom wird es bedauern, dass man bei dieser verspäteten Regelung die Gelegenheit nicht benutzt hat, einige tiefergehende Reformen vorzunehmen. —

Das Gesetz vom 10. Mai 1900 über die Alterspensionen trägt mehr den Charakter eines sozialen Gesetzes und schliesst sich auch inniger dem neueren Recht an. Sein Prinzip entspricht der modernen Auffassung der Staatsaufgabe, welche der grossartigen deutschen Sozialgesetzgebung zu Grunde liegt.

Diese Auffassung macht sich nach und nach in ganz Europa geltend, erfährt aber je nach Land und Rasse mehr oder weniger bedeutende Abänderungen und Abschwächungen.

Die öffentliche Meinung in Belgien unter dem Einfluss des immer mehr fortschreitenden Sozialismus konnte sich dem nicht entziehen. Infolgedessen drang diese Auffassung ins Parlament und drängte sich der Regierung auf.

Bezüglich der Arbeiterkrankenversicherungen glaubte die letztere allen Forderungen durch eine Revision der Organisation der freien, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften (*Sociétés de Secours mutuels*) und durch deren finanzielle Unterstützung gerecht zu werden.

Betreffs der Entschädigung wegen der Arbeitsunfälle hat sie endlich einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der zwar noch nicht zur Abstimmung gekommen ist, der aber das System der Haftbarkeit des *Code civil* abschaffen soll, ohne vielleicht eine obligatorische Versicherung einzuführen.

Das Gesetz vom 10. Mai 1900 bezweckt die Frage der Altersversicherung zu lösen, indem es den Zwang vermeidet und das sogenannte System der „*liberté subsidiée*“, der Freiheit, mit staatlicher Unterstützung zu Grunde legt. Während eine im Jahre 1895 genannte gemischte Kommission die Frage studierte, traf die Regierung eine Vorentscheidung, indem sie eine aktive Propaganda für die Anschliessung an die allgemeine Pensionskasse unter der Bürgerschaft des Staates organisierte. Diese Propaganda bestand wesentlich darin, dass grosse Ermunterungsprämien den Gegenseitigkeitsgesellschaften zugeteilt wurden, deren Mitglieder der Pensionskasse beitraten.

Der Erfolg dieser Propaganda geht aus folgenden Zahlen hervor: Im Jahre 1895 betrug der für die Prämien vorgesehene Kredit 20000 Frs., die Zahl der staatlich unterstützten Gegenseitigkeitsgesellschaften 107 und die Zahl der Beigetretenen 5504; im Jahre 1899 war die Zahl der unterstützten Gesellschaften 940, die Zahl der Beigetretenen 66356 und im Jahre 1900 stieg der Kredit auf 600000 Frs.

Gestützt auf diesen Erfolg, beschloss die Regierung, das System der Zwangsversicherung zu verwerfen. Die Kommission hatte es übrigens auch verworfen und empfahl, die Intervention des Staates auf die Unterstützung und Erleichterung der individuellen Fürsorge zu beschränken. Deshalb hat das neue Gesetz nur das geltende System bestätigt und weiter entwickelt; es wird danach ein spezieller Fonds von 12 Millionen Frs. jährlich geschaffen, aus welchem Unterstützungsprämien zugeteilt werden:

1. denjenigen Personen, welche bei der allgemeinen Pensionskasse unter der Bürgerschaft des Staates durch eine von der Regierung anerkannte Gegenseitigkeitsgesellschaft versichert sind, unter der Bedingung, dass der Betrag der von ihnen geleisteten Zahlungen 60 Frs. jährlich nicht übersteigt;
2. allen bei der Pensionskasse unmittelbar versicherten Personen, welche dem Staate aber keine direkte Steuer von 50 Frs. in einer kleinen Gemeinde und bis zu 80 Frs. in einer Gemeinde von mehr als 50000 Einwohner zahlen. Von den Unterstützungsprämien ausgeschlossen sind auch die Staatsbeamten, welche Anspruch auf eine Staatspension haben.

Die erste Bedingung für den Bezug dieser Prämien ist die belgische Staatsangehörigkeit. Zugelassen sind dennoch auch die Ausländer, welche seit 10 Jahren in Belgien ihren Wohnsitz haben und einem Lande angehören, welches gleiche Vorteile den Belgiern gewährt. Bis jetzt trifft dies nur für Deutschland und den Kanton Neuenburg (Schweiz) zu.

Erfordert werden ferner die Vollendung des 16. Lebensjahres, der Besitz eines Sparbüchleins der allgemeinen Pensionskasse und Einzahlungen während des vorhergehenden Jahres. Jedoch müssen diese Zahlungen nicht notwendig nur durch den Besitzer erfolgen; die Gegenseitigkeitsgesellschaft, der er angehört, und ein Dritter (der Arbeitgeber) können diese Zahlungen für ihn leisten.

Die Höhe der jährlichen Prämie beträgt 60 Cents per Frank und per Büchlein bis zu 15 einbezahlten Franks.

Der Typus der gesetzlichen Kombination ist folgender: Ein Arbeiter bezahlt jährlich aus seinen eigenen Ersparnissen 8 Frs. in die allgemeine Pensionskasse; sein Arbeitgeber fügt dazu 4 Frs., die Gegenseitigkeitsgesellschaft, der er angehört, 3 Frs. Diese Gesamtsumme von 15 Frs. gibt ihm das Recht auf eine Staatsprämie von 9 Frs.; in sein Büchlein werden somit für 8 vom Arbeiter persönlich einbezahlte Franken 24 Frs. eingeschrieben.

In dieser Kombination verwirklicht sich die Maximalunterstützung des Staates und die Minimalleistung des Arbeiters. Der Betreffende muss innerhalb des 55. und 65. Lebensjahres die Zeit bestimmen, wann er den Genuss der erworbenen Renten antreten will. Die Unterstützung durch diese Regierungsprämien hört auf, wenn „die Gesamtzahl der auf das Büchlein eingeschriebenen Summen zur

Gewährung einer jährlichen Lebensrente von 360 Frs. genügt“. Da das Gesetz sich nur auf die Altersversicherung bezieht, behandelt es die vorzeitige Arbeitsunfähigkeit nicht.

Jedoch wird dem Betreffenden im Falle der Arbeitsunfähigkeit ermöglicht, sein Kapital sofort in Besitz zu nehmen oder eine zeitige Pension zu geniessen.

So ist der normale Fall des Gesetzes.

Da aber eine grosse Anzahl von Arbeitern zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zu alt war, um die Staatsprämien noch geniessen zu können, wurden Übergangsbestimmungen getroffen.

Zuerst erhöht das Gesetz von 15 auf 24 Frs. für die am 1. Januar 1900 40 Jahre alten Personen das Maximum der unterstützungsfähigen Einzahlungen.

So können die Staatsprämien jährlich bis auf 14,40 Frs. anstatt 9 Frs. gehen. Ferner wird eine jährliche Unterstützung von 65 Frs. jedem belgischen Arbeiter oder ehemaligen belgischen Arbeiter gewährt, der in Belgien einen Wohnsitz hat und am 1. Januar 1901 65 Jahre alt ist und sich in Not befindet; dies ohne jede Einzahlung an die Pensionskasse und nur während 10 Jahre von 1901 an.

Wir haben hier das System der unentgeltlichen und alleinigen Unterstützung durch den Staat; sie ist allerdings gering, aber das Prinzip ist von niemandem bestritten worden. Viele Liberale hätten meiner Ansicht nach vor kaum 20 Jahren dieses Prinzip sehr sozialistisch gefunden. Die Ausführung des Gesetzes und speziell der Übergangsbestimmungen, d. h. der Verteilung der Pensionen von 65 Frs. geschieht nicht durch die gewöhnlichen Verwaltungsorgane, sondern durch die „Comités de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance“ (Ausschüsse für Arbeiterwohnungen und Fürsorgeeinrichtungen).

Es sind beratende Ausschüsse aus Bürgern, Bau- und Hygiene-technikern und aus Arbeitern. Man war überzeugt, dass sie die Notlage des Arbeiters unparteiischer beurteilen würden, als Verwaltungsbeamte.

Ihre Tätigkeit bietet endlich den Vorteil, dass sie der Regierung nicht viel kosten.

### Heerwesen.

Es ist eine interessante Eigentümlichkeit der katholischen Bourgeoisie in Belgien, dass sie sich weigert, den obligatorischen

persönlichen Militärdienst einzuführen. Sie vertraut dabei nicht nur auf die Verträge, kraft deren die Grossmächte die Unabhängigkeit Belgiens garantieren, sondern sie will auch keine Gefahr in der Aufrechterhaltung einer Proletarierarmee einsehen, die gegebenenfalls berufen sein könnte, die durch andere Proletarier gestörte öffentliche Ordnung wieder herzustellen. Trotz der wiederholten Warnungen des Königs und des Widerspruchs der liberalen Bourgeoisie und der Arbeiterpartei hält sie an dem System des mit der Auslosung und dem entgeltlichen Ersatz kombinierten freiwilligen Dienstes fest. Auf dem europäischen Kontinent besteht dieses System jetzt nur noch in Belgien. Man verteidigt dasselbe, indem man sagt, der praktische Sinn unserer Bevölkerung sei gewohnt, die Anstrengung dem Resultat anzupassen; derselbe würde es schwerlich verstehen, wenn sehr grosse finanzielle und persönliche Opfer von dem Lande verlangt würden, um eine Armee zu bilden, die dazu bestimmt ist, sich nicht zu schlagen.

Die Frage der Reorganisation des Militärdienstes ist schon seit langem durch die verschiedenen Parteien der öffentlichen Meinung vorgelegt worden: die liberale Partei verlangte den obligatorischen persönlichen Dienst, die Fortschritts- und die Arbeiterpartei das Milizwesen, wie in der Schweiz, während in Flandern die katholische Partei Propaganda zu Gunsten des freiwilligen Dienstes macht. „Niemand gedwungen Soldaat“, war zum Schlagwort einer beträchtlichen Fraktion der katholischen Partei geworden.

Das Gesetz vom 21. März 1902 verdankt dieser Sachlage seine Entstehung. Im Laufe der Jahre 1900—1901 wurden der Kammer nicht weniger als 9 Gesetzesentwürfe vorgelegt, die alle von Mitgliedern der Rechten stammten und im allgemeinen dahin zielten, den freiwilligen Dienst zur Grundlage der Rekrutierung zu machen.

Da die meisten Mitglieder der Regierung Anhänger des persönlichen obligatorischen Dienstes waren, so befand sich die letztere in Verlegenheit und ernannte eine grosse, aus höheren Offizieren des Heeres und Kammermitgliedern bestehende Kommission. Während die Kommissionsmitglieder zu keiner Einigung gelangten, brachte das Parlament in der Zentralsektion seine Arbeit zu Ende. Die Regierung legte ihr Projekt vor, welchem die Linke einen Gegenvorschlag gegenüberstellte, der die Stellvertretung abschaffte.

Es gab Anlass zu langen und leidenschaftlichen Debatten. Das System, das zustande kam, entsprach in hohem Masse den Forderungen

der Rechten und wich noch mehr als das frühere von dem System des persönlichen Dienstes ab.

Die Rekrutierung des Heeres, heisst es im Art. 1, geschieht durch freiwillige Werbungen. Wenn keine genügende Zahl vorhanden ist, werden jährliche Aufrufe erlassen. Der freiwillige Dienst bildet somit die Grundlage des belgischen Heerwesens; aber niemand glaubt, dass er es tatsächlich werden wird. Trotz der grossen Vorteile, die das Gesetz den Freiwilligen gewährt, ist es sicher, dass die vom Los betroffenen und die Ersatzmänner das Hauptkontingent unserer Armee stellen werden.

Gemäss Art. 2 dauert der Milizdienst 8 Jahre in der aktiven Armee und 5 Jahre in der Reserve. Es liegt hier eine Neuerung insofern vor, als bis jetzt die Soldaten und die Ersatzmänner nach 8 Jahren entlassen und die Reserve durch Verwaltungsbeschlüsse, deren Gesetzmässigkeit allerdings bestritten war, gebildet wurden.

In Zukunft findet die Einberufung der Reserve gesetzmässig statt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann sie aber nur im Kriegsfall, oder wenn das Gebiet des Landes bedroht ist, zum aktiven Dienst berufen werden.

Die 11., 12. und 13. Milizklasse werden nur in äussersten Notfällen mobilisiert und zur Verteidigung der Festungen und zum Hilfsdienst gebraucht.

Im Kriegsfall kann der König übrigens so viele Klassen zum aktiven Dienst einberufen, als ihm nützlich scheint. Das Kontingent ist nach Provinzen und Milizkantonen geteilt, unter Berücksichtigung der Freiwilligen, welche von der Zahl der Dienstpflichtigen jedes Kantons in Abzug gebracht werden. Das Los- und Ersatzsystem bleibt bestehen. Das Gesetz verkürzt die Dienstzeit auf 20 Monate für die Infanterie, 36 Monate für die Kavallerie und die reitende Artillerie, 28 Monate für die Artillerie und den Train und 22 Monate für die Festungsartillerie. Um die Zahl der militärischen Ämter auf das notwendigste zu beschränken, verbietet das Gesetz, die Soldaten zu anderen Diensten heranzuziehen, als zum Militärdienst, und errichtet mit der Heeresverwaltung 1800 Zivilämter, die bis jetzt mit Militärpersonen besetzt waren. Der Gesetzgeber überhäuft die Freiwilligen mit Begünstigungen; er wirft den Kontingentsfreiwilligen ein Gehalt von 30 Frs. per Monat aus, den Berufsfreiwilligen ein solches von 35 Frs. Er gewährt ihnen gewisse

Vorrechte zum Eintritt in gewisse öffentliche Verwaltungen und eine Pension im Alter von 40 Jahren.

Das sind die Hauptzüge dieses Militärgesetzes, dessen Wirkungen in der Zukunft zu verfolgen sehr interessant sein werden.

## b) Literatur 1899, 1900, 1901.

Referent: **Paul Errera,**

Advokat am Appellhofe und Professor an der Universität zu Brüssel.

Übersetzung von **O. Hellmuthhäuser,** Syndikus a. D. (Berlin).

**Picard, Edmond,** „Das reine Recht. (Le Droit pur, Permanences juridiques abstractes.)“ Cours d'Encyclopédie du Droit. — Bruxelles (Larcier) et Paris (Alcan), 1899. XVI et 546 pages.

Wenn es selten ist, dass man bei einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung über die literarische Form sprechen muss, so ist dies unerlässlich, wenn es sich um ein Werk EDMOND PICARDS handelt. Wie zutreffend ist für ihn das Wort: „Der Stil ist der Mensch“. Seine Sprache zeigt ganz die künstlerische Natur des Verfassers, fesselnd und blühend, höchst persönlich und deklamatorisch. Aber fremde Leser muss man warnen vor seinen Phantasien, seinen den verschiedensten Gebieten entlehnten Bildern, vor seinen sprachlichen Neubildungen (le Jurisme, la Juricité, le Fait Jurigène etc., vergl. pag. 69, 211), vor seinem Missbrauch der grossen Anfangsbuchstaben (vergl. pag. 70), selbst bei den Adjektiven und sogar den Adverbien, im Französischen ein auffallendes Zeichen für eine eingewurzelte Zuneigung zur Metaphysik; schliesslich vor seiner lästigen Rhetorik, die den einfachen und gewohnten Begriffen ein ungewöhnliches Aussehen verleiht. —

Der Verfasser gibt uns ein System, das rationell im philosophischen Sinne des Wortes sein will, in seiner Encyklopädie, die er selbst definiert als (pag. 8) „Synthese abstrakter Rechtsbegriffe“ . . ., das Wahre (grossgeschrieben!) für alle Orte und alle Zeiten, das Kosmopolitische und Ewige (ebenfalls grossgeschrieben!), das Wesen, die Idee etc. Überhaupt ist der Ausdruck Metaphysik vielleicht unzureichend, um diese Schemata (pag. 109, 123, 135, 253, 293), diese Sammlung von „Archidoxen“ und „Dogmen“ zu charak-